

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1201
Urteil Nr. 77/98 vom 24. Juni 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 56bis § 2 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer (königlicher Erlaß vom 19. Dezember 1939), gestellt vom Arbeitsgericht Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. November 1997 in Sachen M Pataer gegen das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer, dessen Ausfertigung am 26. November 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Inwieweit verstoßen die Bestimmungen von Artikel 56bis § 2 Absatz 1 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem nur im Falle des Zusammenwohnens zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts (außer bei Blutsverwandten und Verschwägerten bis in den dritten Grad) eine gesetzliche Vermutung des Vorhandenseins eines Haushaltes eingeführt wird, während diese Vermutung im Falle des Zusammenwohnens gleichgeschlechtlicher Personen nicht existiert? »

### *II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Klägerin vor dem Arbeitsgericht erhielt nach dem Tod ihres Ehemannes im Jahre 1986 für ihre Tochter eine besondere Familienzulage für Waisen.

1995 forderte das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer den Waisenzuschlag für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 10. Januar 1994 in Höhe von 482.374 Franken zurück, weil die Klägerin in dieser Zeit mit einem Mann zusammengelebt hätte.

Gemäß Artikel 56bis der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen verliert man den Vorteil der besonderen Familienzulage für Waisen, wenn der hinterbliebene Elternteil wieder heiratet oder einen Haushalt bildet. Für die Anwendung dieses Artikels gilt als Haushalt jede Lebensgemeinschaft von Personen unterschiedlichen Geschlechts, außer wenn diese Personen Blutsverwandte oder Verschwägte bis in den dritten Grad sind.

Die Klägerin ficht die Entscheidung des Landesamtes beim Arbeitsgericht an. Dabei bestreitet sie, jemals tatsächlich mit dem betreffenden Mann dauerhaft zusammengewohnt zu haben. Gleichzeitig bittet sie das Arbeitsgericht, dem Hof eine präjudizielle Frage zu stellen, da sie der Meinung ist, daß die vorgenannte Bestimmung der Familienzulagenregelung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße. Die Vermutung des Zusammenwohnens, von der der Gesetzgeber ausgehe, gelte nämlich nur für Personen unterschiedlichen Geschlechts, nicht aber im Falle des Zusammenwohnens gleichgeschlechtlicher Personen, etwa von Homosexuellen und Lesbierinnen, die genauso gut einen Haushalt bilden könnte.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 26. November 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Januar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 18. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- M. Pataer, Beukenstraat 4, 9820 Merelbeke, mit am 19. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 4. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

M. Pataer hat mit am 2. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. April 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. November 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. April 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Mai 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 30. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1998

- erschienen

- . RÄin L. Mortier *loco* RA G. Mortier, in Gent zugelassen, für M. Pataer,

- . RA J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### IV. Die fragliche Bestimmung

Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 56bis § 2 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer. Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Die Familienzulagen, auf die sich § 1 bezieht, werden jedoch in Höhe der in Artikel 40 festgesetzten Beträge gewährt, wenn der hinterbliebene Elternteil wieder heiratet oder einen Haushalt bildet. Für die Anwendung dieses Paragraphen gilt die Vermutung, daß ein Haushalt gebildet wird, bei Zusammenwohnen von Personen unterschiedlichen Geschlechts, außer wenn diese Personen Blutsverwandte oder Verschwägte bis in den dritten Grad sind. Diese Vermutung kann durch Antritt des Gegenbeweises widerlegt werden. »

## V. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *Schriftsatz von M. Pataer*

A.1. M. Pataer wiederholt in ihrem Schriftsatz die von ihr vor dem Arbeitsgericht angeführten Argumente. Sie vertritt die Meinung, daß Artikel 56bis § 2 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem für die Anwendung dieses Artikels als Haushalt jede Lebensgemeinschaft von Personen unterschiedlichen Geschlechts gelte, nicht aber die Lebensgemeinschaft gleichgeschlechtlicher Personen. Diese Unterscheidung beruhe nicht auf einem objektiven Kriterium, und es gebe dafür keine angemessene Rechtfertigung.

### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.2.1. Vor der Erörterung der Sache selbst erörtert der Ministerrat ausführlich die Entstehungsgeschichte des gesetzlichen Rahmens, auf den sich die präjudizielle Frage bezieht.

A.2.2. Hinsichtlich der Zielsetzung der dem Hof vorgelegten Bestimmungen weist der Ministerrat darauf hin, daß das System der Familienzulagen als ein Versicherungssystem betrachtet werde, wobei die tatsächlichen Einkünfte der Haushalte nicht berücksichtigt würden.

Die besondere Familienzulage für Waisen ziele darauf ab, das zusätzliche Risiko des Todes eines Elternteils, wodurch die Kernfamilie auf eine einzige Person reduziert werde, abzusichern. Die Wiederherstellung der Familie durch Wiederverheiratung oder durch Bildung einer Lebensgemeinschaft mit einer Person unterschiedlichen Geschlechts versetze das Kind in eine nahezu identische Situation wie vorher, weshalb es für die besondere Zulage keine Existenzberechtigung mehr gebe.

A.2.3. Des weiteren vertritt der Ministerrat die Ansicht, daß das Unterscheidungskriterium, und zwar das Geschlecht der Person, mit der der hinterbliebene Elternteil eine Lebensgemeinschaft bilde, objektiv sei. Die Einführung der Vermutung, daß nur der hinterbliebene Elternteil, der mit einer Person unterschiedlichen Geschlechts zusammenlebe, einen neuen Haushalt bilde, sei übrigens adäquat und stehe in keinem Mißverhältnis zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung, weil dadurch die ursprüngliche Familiensituation wiederhergestellt und eine Diskriminierung angesichts jener Personen, die wieder heiraten würden, vermieden werde.

Die Einführung einer Vermutung ziele darauf ab, aus einem faktischen Tatbestand, der mit dem überwiegenden Teil der Situationen übereinstimme, juristische Konsequenzen zu ziehen und Probleme der Beweisführung zu vermeiden, damit nicht auf unzumutbare Weise in das Privatleben eingegriffen werden müsse, wenn geprüft werde, ob im Falle des Zusammenwohnens tatsächlich ein Haushalt gebildet werde.

A.2.4. Der Ministerrat weist ebenfalls darauf hin, daß die Ehe nur zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts geschlossen werden könne, weshalb es nicht unangemessen sei, nur die Situation des Zusammenwohnens von Personen unterschiedlichen Geschlechts damit gleichzustellen.

Auch wird hervorgehoben, daß weder bei der Entstehung noch bei der Streichung des Waisenzuschlags die wirtschaftlichen Auswirkungen der geänderten Familiensituation berücksichtigt würden.

A.2.5. Unter Berücksichtigung des Versicherungsprinzips, auf dem das System der Familienzulagen beruhe, sei es nicht unangemessen, davon auszugehen, daß in gleichem Sinne, wie die objektive Tatsache des Todes eines Elternteils zur Entstehung des Anspruchs auf eine Waisenzulage führe, nur durch die objektive Tatsache der neuen Eheschließung bzw. der Bildung eines neuen Haushaltes mit einer Person unterschiedlichen Geschlechts das Risiko des Verlustes einer Vater- bzw. Mutterfigur wiederhergestellt werde und der Verlust, der zur Gewährung des Waisengeldes geführt habe, ungeschehen gemacht werde.

*Erwiderungsschriftsatz von M. Pataer*

A.3.1. M. Pataer behauptet, im Rahmen der vorliegenden Rechtssache könne aus dem Urteil Nr. 56/97 vom 10. Oktober 1997 keine Lehre gezogen werden, denn dieses Urteil habe sich zwar auf dieselbe Bestimmung des Familienzulagengesetzes bezogen, aber darin habe ein anderes Problem zur Debatte gestanden.

A.3.2. Es wird die Rechtsauffassung wiederholt, der zufolge die dem Hof vorgelegte Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem die Kategorie von Waisen, deren hinterbliebener Elternteil eine Lebensgemeinschaft mit einer Person unterschiedlichen Geschlechts bilde, das Vorteil der besonderen Waisenzulage verliere, ähnlich wie im Falle der Wiederverheiratung des hinterbliebenen Elternteils, wohingegen die Kategorie von Waisen, deren hinterbliebener Elternteil eine Lebensgemeinschaft mit einer gleichgeschlechtlichen Person bilde, diesen Vorteil beibehalte.

Die vor dem Arbeitsgericht klagende Partei bringt in diesem Zusammenhang unter anderem vor, daß ein Unterschied aufgrund des Geschlechts im vorliegenden Fall nicht durch die öffentliche Ordnung gerechtfertigt werde, daß eine dauerhafte Lebensgemeinschaft zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen ebenso wie die heterosexuelle Kernfamilie als tatsächliche Familie anzusehen sei, weshalb die beiden Situationen hinsichtlich des Zustandes des Kindes vergleichbar seien und demzufolge im Rahmen der Familienzulagenregelung gleich behandelt werden müßten. Die Tatsache, daß zur Zeit nur Personen unterschiedlichen Geschlechts eine Ehe schließen könnten, ändere nichts daran.

Es sei ebenfalls darauf hinzuweisen, daß seit der Entstehung der Familienzulagenregelung die gesellschaftlichen Auffassungen darüber, wer einen Haushalt bilde, sich grundlegend geändert hätten.

A.3.3. Schließlich wird auch hervorgehoben, daß die angefochtene Bestimmung gegen das Recht auf ein Privatleben und gegen das Recht auf freie Partnerwahl des hinterbliebenen Elternteils verstoße. Die angefochtene Maßnahme sei auch nicht adäquat hinsichtlich des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, da nur jene Familien, in denen die Partner unterschiedlichen Geschlechts seien, benachteiligt würden, nicht aber die neuen Familien, die durch gleichgeschlechtliche Personen gebildet würden, wohingegen das Waisenkind in den beiden Fällen in seine ursprüngliche Familiensituation zurückversetzt werde.

- B -

B.1.1. Kraft Artikel 56*bis* § 1 des Familienzulagengesetzes hat das Waisenkind Anspruch auf

die besondere Familienzulage, wenn der Vater bzw. die Mutter im Laufe der zwölf Monate, die dem Tod eines Elternteils unmittelbar vorausgehen, die Bedingungen erfüllt hat, um unter der Arbeitnehmerregelung wenigstens sechs Monate lang Familienzulagen beanspruchen zu können.

B.1.2. Wenn der hinterbliebene Elternteil heiratet oder einen Haushalt bildet, erlischt der Anspruch auf die besondere Familienzulage für Waisen und wird nur noch die Grundfamilienzulage gewährt.

Das Gesetz geht von der Vermutung aus, daß Personen einen Haushalt bilden, wenn sie unterschiedlichen Geschlechts sind und zusammen wohnen, außer bei Blutsverwandten und Verschwägerten bis in den dritten Grad. Diese Vermutung kann durch Antritt des Gegenbeweises widerlegt werden (Artikel 56bis § 2).

B.1.3. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob Artikel 56bis § 2 Absatz 1 des Familienzulagengesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem eine gesetzliche Vermutung, daß ein Haushalt gebildet werde, nur im Falle des Zusammenwohnens zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts - außer bei Blutsverwandten und Verschwägerten bis in den dritten Grad - eingeführt werde, wohingegen diese Vermutung im Falle des Zusammenwohnens gleichgeschlechtlicher Personen nicht existiere.

B.2.1. Artikel 56bis § 1 des Familienzulagengesetzes gewährt das Recht auf eine besondere Zulage, ungeachtet der wirtschaftlichen Verhältnisse, in die der Todesfall das Waisenkind versetzt.

Die besondere Zulage entfällt, wenn eine Familiensituation entsteht, die derjenigen entspricht, die in den meisten Fällen dem Todesfall vorausging.

Dies ist an erster Stelle der Fall, wenn der hinterbliebene Elternteil heiratet. Um zu vermeiden, daß Verheiratete diskriminiert werden und daß aus finanziellen Gründen von der Ehe abgeraten wird, hat der Gesetzgeber ebenfalls vorgesehen, daß die besondere Zulage entfällt, wenn der hinterbliebene Elternteil einen Haushalt bildet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1949-1950, Nr. 152, S. 4; Gutachten des Staatsrats, *Parl. Dok.*, Kammer, 1949-1950, Nr. 121, S. 4).

B.2.2. Der Gesetzgeber konnte hinsichtlich der dem Hof vorgelegten Regelung in

angemessener Weise von der Vermutung ausgehen, daß zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts, die zusammen wohnen, einen Haushalt bilden, und nicht von dieser Vermutung ausgehen, wenn die Zusammenwohnenden gleichgeschlechtlich sind. Dies stimmt nämlich mit dem überein, was sich in den meisten Fällen zuträgt.

B.2.3. Übrigens hat die dem Hof vorgelegte Regelung nicht zur Folge, daß bei Zusammenwohnen des hinterbliebenen Elternteils mit einer Person unterschiedlichen Geschlechts - außer bei Blutsverwandten und Verschwägerten bis in den dritten Grad - die besondere Waisenzulage *ipso facto* erlischt. Das Gesetz enthält eine widerlegbare Vermutung, die es den Betroffenen ermöglicht, unter Beweis zu stellen, daß kein Haushalt gebildet wird und demzufolge von keiner Wiederherstellung des vorherigen Zustands die Rede ist, wodurch der Anspruch auf Waisenzulage aufrechterhalten bleibt.

Auf diese Weise kann der Richter im jeweiligen Streitfall, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, urteilen, ob ein Haushalt im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nicht.

B.3.1. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß es für den vom Gesetzgeber gemachten Unterschied eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt.

B.3.2. Die präjudizielle Frage ist zu verneinen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Bestimmungen von Artikel 56bis § 2 Absatz 1 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie eine Vermutung einführen, daß ein Haushalt gebildet wird, im Falle des Zusammenwohnens zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts (außer bei Blutsverwandten und Verschwägerten bis in den dritten Grad), wohingegen diese Vermutung im Falle des Zusammenwohnens gleichgeschlechtlicher Personen nicht existiert.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève